

# **Satzung**

## **des Amtes Unterspreewald über die Errichtung von Werbeanlagen**

### **- Werbeanlagensatzung -**

Aufgrund der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald am 16.10.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

1. Die Vorschriften dieser Satzung umfassen die Flächen der amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Schlepzig, Steinreich, Kasel-Golzig, Drahnsdorf, Rietzneuendorf-Staakow und die Stadt Golßen, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (unbeplanter Innenbereich) befinden, sowie Flächen, die sich im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB befinden.
2. Die Satzung gilt nicht für den Außenbereich nach § 35 BauGB.
3. Die Satzung gilt nicht für Flächen, die sich im Geltungsbereich von Gestaltungssatzungen befinden, sofern die jeweilige Gestaltungssatzung Regelungen zum Umgang mit Werbeanlagen enthält.
4. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Gesetze wie die Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald, das Bundesnaturschutzgesetz sowie des Bodendenkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt und können ggf. zu von dieser Satzung abweichenden Regelungen führen.
5. Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen). Sie erfasst auch solche, die nicht der Baugenehmigungspflicht nach § 59 BbgBO unterliegen, sowie Werbeanlagen, die einer Sondernutzungserlaubnis des Amtes Unterspreewald nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) bedürfen.
6. Die Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von nichtamtlichen Hinweisschildern, soweit eine Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulasträgers nicht gegeben ist.
7. Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemeinem zugänglichen Verkehr oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Fahnen, Schaukä-

ten, Werbeplanen sowie Plakat-, Zettel- und Bogenanschlage (Plakatierungen) oder Lichtwerbung einschlielich der dafur bestimmten Grundtrager (Sulen, Tafeln und Flachen). Als Werbeanlagen gelten auch Warenautomaten.

8. Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlagen) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

9. Fur Werbungen im Zusammenhang von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Burgerbegehren und Burgerentscheiden findet die Allgemeinverfugung des Ministeriums fur Infrastruktur und Landesplanung, Abt. Straenverkehr, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## ** 2**

### **Mitwirkung der Gemeinden**

Die Gemeinden sind vor der Erteilung der Erlaubnis anzuhoren, ausgenommen sind vorubergehend angebrachte Werbeanlagen gema  4 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung.

## ** 3**

### **Erlaubnispflicht**

1. Baugenehmigungsfreie Werbeanlagen nach  61 Abs. 1 Nr. 12 der BbgBO bedurfen in dem in  1 bezeichneten Geltungsbereich der Erlaubnis des Amtes Unterspreewald. Ist eine Sondernutzungserlaubnis nach  18 BbgStrG i.V.m. der Satzung zur Sondernutzung der Gemeinden des Amtes Unterspreewald erforderlich, finden die Vorschriften des  6 der Werbeanlagensatzung Anwendung.

2. Der Antrag auf Erlaubnis nach dieser Satzung ist schriftlich, unter Beifugung einer detaillierten Baubeschreibung, einer zeichnerischen Darstellung und eines Lageplanes mit Kennzeichnung des Standortes, im Amt Unterspreewald einzureichen.

3. Mit der Errichtung der Werbeanlage darf erst nach Vorlage der Erlaubnis begonnen werden.

## ** 4**

### **Erlaubnisfreie Vorhaben**

1. Werbeanlagen an der Statte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 Quadratmetern Ansichtsflache.

2. Vorubergehend angebrachte Werbeanlagen bis zu einer Groe von max. DIN A1 zur Unterrichtung uber Veranstaltungen, die kulturellen, religiosen, mildtatigen oder sportliche Zwecken dienen oder im offentlichen Interesse erfolgen.

3. Werbeanlagen fur Werbung zu offentlichen Wahlen und Abstimmungen fur die Dauer des Wahlkampfes.

4. Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen auf Baustellen für die Dauer der Baumaßnahme.

5. Nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrswegen und Wegabzweigungen, deren Aufstellung durch die zuständige Straßenbaubehörde gestattet ist.

## **§ 5**

### **Anzeigepflicht für zeitlich befristete Werbeanlagen**

1. Die Errichtung von Werbeanlagen gemäß § 4 Abs. 2-5 dieser Satzung ist dem Amt Unterspreewald eine Woche zuvor anzuzeigen. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen, die an dafür vorgesehenen Werbeträgern (Litfaßsäule, Aushangkästen oder -tafeln) angebracht sind.

2. Werbeanlagen gemäß § 4 Abs. 2-5 dieser Satzung sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

3. Werbeanlagen können bis max. 1 Monat vor der Veranstaltung angebracht werden.

## **§ 6**

### **Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich**

1. Werbeanlagen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden. Sichtbeziehungen zu historisch bedeutsamen Gebäuden (Denkmale) oder landschaftlichen Besonderheiten (Naturdenkmale, Alleen, Plätze usw.) dürfen nicht gestört werden.

2. Freistehende Werbeanlagen dürfen die ortsübliche Gebäudehöhe nicht überschreiten.

3. Bei einer Konzentration von Werbeanlagen an einem Standort sind Art, Größe und Gestaltung der Werbeanlagen aufeinander abzustimmen bzw. Sammelwerbeanlagen zu errichten. Eine störende Häufung ist unzulässig.

4. Werbeanlagen an Gebäuden sind so anzubringen, dass wesentliche Teile der Fassade nicht überdeckt werden. Der architektonische Gesamtzusammenhang der Fassade muss über alle Geschosse gewahrt werden. Werbeanlagen müssen sich in vorhandene Gliederungen der Fassade einfügen.

5. Werbeanlagen in oder an Fenstern mit Ausnahme von Schaufenstern sind unzulässig. Sofern eine gewerbliche Nutzung in den dahinterliegenden Räumen erfolgt, können im Einzelfall Werbeanlagen in oder an Fensterflächen zugelassen werden, wenn die Werbung auf diese gewerbliche Nutzung abzielt.

6. Werbeanlagen mit laufendem Licht oder Wechsellicht sowie rotierende Werbeanlagen sind unzulässig.

7. Werbeanlagen an Einfriedungen aller Art, an Toren, Türen, Fenster- oder Rollläden, Masten, Einrichtungen der Energie, Wasser- und Telefonversorgung, Böschungen und Bäumen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen bis max. 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche an Einfriedungen von Betriebsgrundstücken, sofern es sich bei diesen um die Stätte der Leistung handelt.

## **§ 7**

### **Werbeanlagen (Plakatierung) im öffentlichen Straßenraum**

Die Vorschriften nach der Sondernutzungssatzung des Amtes Unterspreewald bleiben von dieser Satzung unberührt.

Im öffentlichen Straßenraum gelten zudem folgende Regelungen:

1. Plakatierungen sind so vorzunehmen, dass von ihnen keine Gefährdung oder Behinderung für den öffentlichen Verkehr ausgeht.
2. Litfaßsäulen und Aushangkästen o.ä. Informationsträger an Knotenpunkten des öffentlichen Lebens (Dorfplatz, Parkplatz, Bushaltestellen, Museen u.a. sportliche, kulturelle oder kirchliche Einrichtungen) sind zulässig und bevorzugt zu nutzen, sofern die Flächen hierfür zur Verfügung stehen.
3. Plakatierungen an Verkehrseinrichtungen und Mobiliar mit Ausnahme von Straßenlampen sind unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so anzubringen, dass keine Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit und das Lichtraumprofil gegeben ist. Für die Befestigung der Plakate sind nur nichtmetallische Materialien zu verwenden. Das Anbringen doppelseitiger Plakatträger an Straßenleuchten ist zulässig.
5. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierung freizuhalten.
6. Für die Errichtung von Werbeanlagen, die Verkehrsteilnehmer auf Autobahnverkehrsflächen ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, gelten als verbindliche Rechtsgrundlagen das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Abweichungen**

1. Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind unter Berücksichtigung des Zweckes dieser Satzung unter Abwägung der öffentlichen Belange zulässig.
2. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Das Amt entscheidet über den Antrag auf der Grundlage des § 67 BbgBO.

## **§ 9**

### **Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen**

1. Das Amt Unterspreewald als Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 6 BbgBO kann die Einstellung ungenehmigter Arbeiten gemäß § 79 BbgBO sowie die Beseitigung ungenehmigter Anlagen gemäß § 80 BbgBO gebührenpflichtig anordnen.

## **§ 10**

### **Gebühren**

1. Für die Genehmigung von Werbeanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald erhoben.

2. Gebühren für die Erteilung von Abweichungen gem. § 8 dieser Satzung berechnen sich nach der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

3. Gebühren für den Erlass von Ordnungsverfügungen nach § 11 dieser Satzung berechnen sich nach der BbgBauGebO.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 3 der Satzung) Werbeanlagen errichtet, errichten lässt oder vorübergehend angebrachte Werbeanlagen nach § 4 Nr. 2-5 nicht innerhalb der in § 5 Nr. 2 der Satzung genannten Frist beräumt.

2. Gemäß § 4 (3) Punkt 10 in Verbindung mit § 37 (2) Punkt 9 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist es ordnungswidrig, im Wald Werbevorrichtungen und Plakate anzubringen, aufzustellen oder auszulegen.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

4. Das Amt Unterspreewald ist gemäß § 85 Abs. 4 Satz 2 BbgBO i.V.m. § 58 Abs. 6 und 7 BbgBO und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) als Sonderordnungsbehörde zuständig.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

2. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-, oder Formvorschriften verstoßen wurde, sind diese gemäß § 3 Abs. 4 BbgKV unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden ist.

Golßen, **17. Okt. 2018**



Henri Urchs  
Amtdirektor